

Beznoska, Martin; Hentze, Tobias

Working Paper

Erbschaft- und Vermögensteuer in den Wahlprogrammen

IW-Policy Paper, No. 5/2025

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Beznoska, Martin; Hentze, Tobias (2025) : Erbschaft- und Vermögensteuer in den Wahlprogrammen, IW-Policy Paper, No. 5/2025, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/312394>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Erbschaft- und Vermögensteuer in den Wahlprogrammen

Martin Beznoska / Tobias Hentze

Köln, 19.02.2025

IW-Policy Paper 5/2025

Aktuelle politische Debattenbeiträge



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren

Dr. Martin Beznoska

Senior Economist für Finanz- und Steuerpolitik

beznoska@iwkoeln.de

030 – 27877-101

Dr. Tobias Hentze

Leiter des Clusters Staat, Steuern und Soziale

Sicherung

hentze@iwkoeln.de

0221 – 4981-748

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vermögensteuer	5
2.1	Ökonomische Einordnung	5
2.2	Analyse der Wahlprogramme.....	6
3	Erbschaftsteuer.....	9
3.1	Ökonomische Einordnung	9
3.2	Analyse der Wahlprogramme.....	10
4	Fazit	15
5	Abstract.....	17
	Tabellenverzeichnis.....	18
	Literaturverzeichnis	19

JEL-Klassifikation

D31 - Persönliches Einkommen, Vermögen und deren Verteilung

H20 - Steuern, Subventionen und Einnahmen

1 Einleitung

Auch wenn die Vermögensteuer seit fast 30 Jahren in Deutschland nicht mehr erhoben wird, finden sich in den Programmen zur Bundestagswahl Ansätze für eine Wiederbelebung. Bündnis 90/Die Grünen, SPD und die Linke und das BSW sprechen sich dafür aus, Vermögen in Millionenhöhe zu besteuern. Die Stoßrichtung ist dabei unterschiedlich. Linke und BSW wollen bereits bei Vermögen im ein- oder zweistelligen Millionenbereich ansetzen, während die SPD auf Vermögen ab 100 Millionen Euro und die Grünen auf Milliarden abzielen.

Auch bei der Erbschaftsteuer als vermögensbezogene Steuer streben die Parteien Änderungen an. Die Linke fordert eine Erhöhung der Erbschaftsteuer durch eine Einschränkung der Vergünstigungen für Betriebsvermögen sowie höhere Steuersätze. Die SPD sieht eine Bevorzugung von Unternehmenserben. Bündnis 90/Die Grünen (2021, 38) wollen große Erbschaften stärker besteuern. Union und FDP wollen dagegen die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer erhöhen und so die Steuerzahler faktisch entlasten. Die AfD will die Erbschaftsteuer ersatzlos streichen.

Vermögen- und Erbschaftsteuer sollen zwar auch der Finanzierung des Staates dienen, dabei werden sie allerdings stärker als andere Steuern mit der Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit begründet. Befürworter betonen das Potenzial der Steuer zur Bekämpfung der Vermögensungleichheit (Beckert/Arndt, 2016; Piketty/Saez, 2013). Im Gegensatz zur Vermögensteuer, die jährlich erhoben wird, fällt die Erbschaftsteuer in der Regel nur einmal pro Generation an. Somit ist die Erhebung der Steuer weniger kostspielig und verzerrend als eine jährlich erhobene Vermögensteuer. Dennoch liegt beiden Steuerarten derselbe Grundgedanke zugrunde: Die Besteuerung einer Bestandsgröße, die die Substanz des Vermögens gefährden kann. Für die OECD (2021) sind Erbschaftsteuern sowohl aus der Effizienz- als auch aus der Gerechtigkeitsperspektive ein praktikables Instrument der Steuerpolitik und die bessere Alternative zur Vermögensteuer. Die Erbschaftsteuer in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass die Steuerlast mit der Höhe der Erbschaft und abnehmendem Verwandtschaftsgrad steigt, wobei es für Betriebsvermögen Verschonungsregeln gibt.

Die Vermögensteuer wird seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben. Im Jahr 1996 erzielte der Fiskus mit ihr noch ein Einkommen von rund 5 Milliarden Euro. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer betrugen im gleichen Jahr rund 2 Milliarden Euro. Dies entsprach einem Anteil am Gesamteinkommen von rund 0,5 Prozent. Seitdem ist das Einkommen auf schätzungsweise 10 Milliarden Euro im Jahr 2024 gestiegen. Der Anteil am Einkommen hat sich auf 1 Prozent erhöht. Die Einnahmen stehen den Ländern zu, wobei die Verteilung sehr ungleich ist. Insbesondere das Einkommen in den ostdeutschen Bundesländern ist gering.

2 Vermögensteuer

2.1 Ökonomische Einordnung

Die Vermögensteuer wird in der Literatur oft als wirtschaftsfeindliche Steuer bezeichnet, da durch sie Rückgänge bei Beschäftigung, Investitionen, Ersparnissen und Wirtschaftswachstum zu erwarten sind (Benzoska/Hentze, 2021a; Fuest et al., 2017). Eine Reihe von Kritikpunkten sind hierfür zu nennen. Zunächst ist die Erhebung der Steuer mit erheblichen Kosten verbunden. Insbesondere die Bewertung der Vermögen – vor allem der Betriebsvermögen – erfordert aufwendige und teure Verfahren, die häufig die Hinzuziehung von Steuerberatern und Gutachtern notwendig machen und lange Rechtsstreits nach sich ziehen können. Studien zufolge können diese Erhebungs- und Befolgungskosten bis zu 20 Prozent des Steueraufkommens ausmachen (Schneider et al., 2013). Ein weiterer Nachteil der Vermögensteuer liegt in ihrer Wirkung auf die Unternehmen. Da sie wie ein Aufschlag auf die Ertragsteuern wirkt, muss sie aus den Gewinnen bezahlt werden. In Verlustjahren oder bei geringen Gewinnen kann sie jedoch die Substanz der Unternehmen angreifen. Schon ein Steuersatz von 1 Prozent kann dazu führen, dass einem Unternehmen über 10 Prozent weniger Kapital für Investitionen zur Verfügung steht, was die Wettbewerbsfähigkeit erheblich einschränkt.

Darüber hinaus beeinträchtigt die Vermögensteuer den Wirtschaftsstandort Deutschland. Unternehmen könnten in der Konsequenz ihre Produktion oder Investitionen ins Ausland verlagern, um die Steuer zu umgehen, und wohlhabende Personen könnten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, was zu einer Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage führen würde. Diese Ausweichreaktionen verringern nicht nur das Steueraufkommen, sondern mindern auch die Wertschöpfung und gefährden Arbeitsplätze in Deutschland. Studien finden entsprechend hohe Elastizitäten bezüglich der Bemessungsgrundlage, wenn eine Vermögensteuer eingeführt oder ihr Steuersatz erhöht wird. So führte die Erhöhung der Vermögensteuer in Kolumbien beispielsweise zu einem Einbruch des erwarteten Aufkommens um 20 Prozent (Londoño-Vélez/Avila-Mahecha, 2024), wobei in dieser Studie vor allem Ausweichreaktionen zu einem Sinken der Bemessungsgrundlage führten. Brühlhart et al. (2022) stellten fest, dass in der Schweiz eine Reduzierung des Steuersatzes der kantonalen Vermögensteuer um 1 Prozentpunkt das deklarierte Vermögen um mindestens 43 Prozent erhöhte. Wirkt dieser Effekt symmetrisch würde im Umkehrschluss das erwartete Aufkommen einer Erhöhung ebenfalls um 43 Prozent niedriger ausfallen. Hierbei mag ein Teil des Effekts besonders hoch sein, weil die Mobilität zwischen den Kantonen sehr einfach ist. Allerdings wird in der Studie auch davon ausgegangen, dass Steuervermeidung und Verhaltenseffekte den Großteil der Bemessungsgrundlagenveränderung ausmachen. Die tatsächliche Mobilität der Steuerzahler erklärt nur 24 Prozent des Effekts. Andere Kanäle einer sinkenden Bemessungsgrundlage nach Einführung einer Vermögensteuer können auch sinkende Immobilienpreise oder abnehmendes Sparen sein. Jakobsen et al. (2020) machten für Dänemark aus, dass die Senkung der Vermögensteuer von 1,84 Prozentpunkten langfristig das Vermögen um 20 Prozent erhöhte. Dies entspricht einer Bemessungsgrundlagenelastizität der Kapitalertragsteuer (*net-of-tax rate of return*) von 0,5 Prozent und reiht sich damit ein in die gefundenen Elastizitäten der Literatur zu Unternehmensbesteuerung. Bach et al. (2016) gingen im Basisszenario von einer Bemessungsgrundlagenelastizität bezogen auf die umgerechnete Ertragsteuerbelastung von 0,25 Prozent aus, was hinsichtlich der in der Literatur gefundenen Elastizitäten der Unternehmensteuern eher gering ist.

Neben den hohen Ausweichreaktionen wird die Vermögensteuer zudem als ineffektiv bei der Bekämpfung von Vermögensungleichheit kritisiert. Obwohl sie darauf abzielt, die Vermögensverteilung gerechter zu gestalten, wären die tatsächlichen Effekte minimal. Simulationsstudien zeigen, dass selbst eine breite

Vermögensteuer mit einem Freibetrag von 1 Million Euro und einem Steuersatz von 1 Prozent die Ungleichheit, gemessen am Gini-Koeffizienten, nur um etwa 0,06 Prozentpunkte reduzieren würde – ein praktisch nicht wahrnehmbarer Effekt (Bach et al., 2016). Im internationalen Vergleich würde Deutschland durch die Einführung einer Vermögensteuer weniger attraktiv für Unternehmen und Investoren. Insgesamt überwiegen die wirtschaftlichen Nachteile, wie hohe Kosten, Substanzbesteuerung und Ausweichreaktionen deutlich im Vergleich zu anderen Steuerarten.

2.2 Analyse der Wahlprogramme

Die Reaktivierung einer Vermögensteuer taucht in einigen Wahlprogrammen auf. Die SPD möchte eine Vermögensteuer für Personen mit einem Vermögen von mehr als 100 Millionen Euro. Bündnis 90/Die Grünen schlagen eine Milliardensteuer vor. Beide Parteien wollen sich zudem für die Einführung einer globalen Vermögensbesteuerung einsetzen, die bei der SPD als „international koordinierte Mindeststeuer für Superreiche“ und bei den Grünen als „globale Milliardensteuer“ bezeichnet wird. Das BSW setzt sich für eine Vermögensteuer für Vermögen ab 25 Millionen Euro ein, die mit einem Steuersatz von 1 Prozent startet, ab 100 Millionen Euro Vermögen auf 2 Prozent und ab 1 Milliarde Euro auf 3 Prozent steigt. Die Linke setzt auf eine breitere Vermögensteuer mit einem persönlichen Freibetrag von nur 1 Million Euro und einem Freibetrag für das Betriebsvermögen von 5 Millionen Euro. Dazu soll der Steuersatz von 1 Prozent bis auf 5 Prozent für Vermögen ab 50 Millionen Euro steigen. Für Milliardäre soll ein Sondersteuersatz von 12 Prozent gelten. Zusätzlich soll eine einmalige Vermögensabgabe von bis zu 30 Prozent erhoben werden, die auf 20 Jahre gestreckt werden kann. In den Wahlprogrammen der Union, der FDP und der AfD finden sich explizit Passagen, in denen die Ablehnung der Vermögensteuer formuliert ist. Bei diesen drei Parteien sind also keine Pläne für eine Reaktivierung der Vermögensteuer vorhanden.

Um beispielhaft die Aufkommenswirkungen der Vermögensteuerpläne von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abzuschätzen, werden die Reichenlisten für Deutschland des Manager Magazins (Neßhöver/Bornefeld, 2023) und des Forbes Magazins (LaFranco/Peterson-Withorn, 2023) herangezogen. Das Manager Magazin veröffentlicht jährlich eine selbst recherchierte Liste der reichsten Deutschen, deren Vermögenswerte vor allem basierend auf Schätzungen zum Betriebsvermögen ermittelt werden. Das US-Magazin Forbes erstellt seit 1987 eine weltweite Liste der Dollar-Milliardäre, in denen auch die deutschen Milliardäre und Familien mit einem Vermögen über 1 Milliarde Dollar zu finden sind. Die Unterschiede und den Vergleich zwischen den Erhebungs- und Vermögenskonzepten beider Listen haben Jirmann/Trautvetter (2023a) herausgearbeitet. Deren öffentlich verfügbare Bearbeitung der Listen (Jirmann/Trautvetter, 2023b) wird auch im Folgenden für die Aufkommensschätzungen hinzugezogen. In der umfangreichen Aufbereitung der Daten wurden weitere Informationen berücksichtigt, wie zum Beispiel die Anzahl der Haushalte, die hinter einem gelisteten Vermögen stehen, oder ob die Wohnsitze der Vermögenden im Ausland liegen.

Um die Vermögensteuerkonzepte einzuordnen, müssen noch weitere Annahmen getroffen werden. Die Konzepte von SPD und Bündnis 90/Die Grünen orientieren sich an dem Vorschlag, den Brasilien im Rahmen seiner G20-Präsidentschaft vorgeschlagen hat. Hierbei sollen Vermögen über 1 Milliarde Euro mit einem Steuersatz von 2 Prozent besteuert werden (Tagesschau, 2024). Der Steuersatz wird in den Wahlprogrammen nicht explizit genannt, aber hier als Annahme hinterlegt. Die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer wird als weitere Annahme berücksichtigt. In diesem Fall wird die Vermögensteuer als Sollertragsteuer betrachtet, worauf die Formulierung „Mindeststeuer“ im Wahlprogramm der SPD hinweist; Bündnis 90/Die Grünen haben solche Modelle mit Anrechnung bereits in der Vergangenheit durchrechnen lassen (vgl. Bach

et al., 2004 und 2014). Nimmt man nun an, dass die Vermögensteuer anrechenbar ist mit dem ausgeschütteten Gewinn (und alle Vermögen in Kapitalgesellschaften gehalten werden), so würden ungefähr 17,5 Prozent des Bruttogewinns an Abgeltungsteuer anfallen, die dann bei der Vermögensteuer anrechenbar ist. Da nicht alle Unternehmen Gewinn erzielen und auch nicht der gesamte Gewinn ausgeschüttet wird, muss hier von noch ein Abschlag genommen werden. Angenommen wird, dass das anrechenbare Aufkommen bei 10 Prozent des Bruttogewinns liegt. Die Vermögensteuer von 2 Prozent entspricht bei einem Kapitalisierungszinssatz von 6,5 Prozent (2024) einem Ertragsteuersatz von gut 30 Prozent auf den Bruttogewinn. Dann gingen 33 Prozent des Aufkommens der Vermögensteuer durch die Anrechnung verloren.

Zudem reicht es für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht aus, nur die Anzahl der Haushalte hinter dem Vermögen zu bestimmen. Da die Vermögensteuer in ihrer letzten Form personenbezogen war und bei Zusammenveranlagung eines Ehepaars die Freibeträge verdoppelt wurden, muss auch noch eine Annahme über die Anzahl der Personen je Haushalt getroffen werden, auf die das Vermögen entfällt oder die zusammen veranlagt werden. Hier wird die naheliegende Annahme von zwei Personen je Haushalt getroffen. Da die Liste Jirmann/Trautvetter (2023b) nur die Vermögen ab 1 Milliarde Euro (gesamtes Familienvermögen) des Jahres 2023 enthält, wird zunächst auf 2025 fortgeschrieben mit der durchschnittlichen Vermögensentwicklung zwischen 2023 und 2024. Diese beträgt in der Manager Magazin-Liste unter Hinzunahme der 2024er Erhebung etwa 4,9 Prozent und wird aufgerundet auch für die Entwicklung zwischen 2024 und 2025 angenommen. Außerdem werden für den SPD-Vorschlag, der Vermögen bereits ab 100 Millionen Euro einbeziehen will, auch noch die Familienvermögen unter 1 Milliarde Euro aus der Manager Magazin-Liste 2024 hinzugefügt. Hierbei wird das mittlere Vermögen dieser Fälle (geteilt durch zwei Personen) als repräsentatives Vermögen für diese Gruppe genommen. In Jirmann/Trautvetter (2023a) wird argumentiert, dass die Manager Magazin-Liste das Vermögen der Reichsten unterschätzt. Teilweise sind dazu fehlende Vermögen bereits von den Autoren hinzugefügt worden. Des Weiteren wird für die Aufkommensschätzung, falls vorhanden, immer der Mittelwert vom Manager Magazin und der Forbes Liste genommen und bei einigen wenigen vollständig fehlenden Werten zumindest 1 Milliarde Euro als Vermögen imputiert. Dies erhöht das Vermögen nochmals um 2,6 Prozent. An der Stelle sei auch auf die generelle Unsicherheit der Bewertung von Betriebsvermögen und Unternehmenswerten hingewiesen. Börsennotiertes Vermögen unterliegt teilweise großen Schwankungen, und somit kann es bei stichpunktbezogener Bewertung zu erheblichen Wertänderungen sowohl durch unternehmensinterne Entwicklungen als auch durch externe Ereignisse (zum Beispiel durch eine Finanzkrise) kommen. Insofern sind auch die angenommenen Unterschätzungen des Vermögens in den Reichenlisten durch Jirmann/Trautvetter (2023a) ebenfalls mit Unsicherheit behaftet. Dennoch kann es sein, dass nicht-inkooperiertes Immobilienvermögen in den Reichenlisten unvollständig erfasst ist oder komplett fehlt. Das Ausmaß ist jedoch schwer abzuschätzen. Hierbei ist zudem anzumerken, dass zumindest selbstgenutzte Immobilien in einigen Vermögensteuerkonzepten und auch bei der Erbschaftsteuer steuerfrei gestellt sind.

In Tabelle 2-1 sind die Ergebnisse der Aufkommensberechnung zusammengefasst. Beim Konzept der SPD mit einem Freibetrag von 100 Millionen Euro wären schätzungsweise 3.000 Personen betroffen. Die Bemessungsgrundlage vor Verhaltensanpassungen liegt bei ungefähr 750 Milliarden Euro, dies führe mit einem Steuersatz von 2 Prozent zu einem potenziellen Steueraufkommen von 15 Milliarden Euro. Durch Verhaltensanpassungen wird basierend auf den Elastizitäten in der Literatur ein Aufkommensverlust von 25 Prozent angenommen, der das Steueraufkommen auf 10,5 Milliarden Euro reduziere. Die Anrechnung bei der Einkommensteuer und die nach Schneider et al. (2013) erwarteten etwa 20 Prozent Verwaltungs-, Gutachter- und Rechtstreitkosten reduzieren das Nettoaufkommen auf 5 Milliarden Euro.

Beim Konzept von Bündnis 90/Die Grünen sind durch die Beschränkung auf Milliardäre deutlich weniger Personen potenziell betroffen. Die Schätzung geht von bis zu 150 Personen aus, die in Deutschland ein persönliches Nettovermögen von über 1 Milliarde Euro besitzen. Das potenzielle Steueraufkommen aus einer derartigen Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 2 Prozent betrüge entsprechend nur 3,5 Milliarden Euro. Nach Verhaltensanpassungen, Anrechnung bei der Einkommensteuer und Kosten der Erhebung für die Steuerverwaltung bliebe ein erwartetes Steueraufkommen von 1 Milliarde Euro.

Tabelle 2-1: Aufkommensabschätzungen der Vermögensteuerkonzepte: SPD und Bündnis 90/Die Grünen

	SPD	Bündnis 90/Die Grünen
Persönlicher Freibetrag	100 Mio. Euro	1 Mrd. Euro
Anzahl betroffener Personen	~3.000	130-150
Potenzielle Bemessungsgrundlage	~750 Mrd. Euro	~180 Mrd. Euro
Steuersatz	2 Prozent	2 Prozent
Potenzielles Steueraufkommen	15,0 Mrd. Euro	3,5 Mrd. Euro
Aufkommen nach Verhaltensanpassungen	10,5 Mrd. Euro	2,0 Mrd. Euro
Mindereinnahmen Einkommensteuer	3,5 Mrd. Euro	0,5 Mrd. Euro
Verwaltungs-, Gutachter- und Rechtsstreitkosten	2,0 Mrd. Euro	0,5 Mrd. Euro
Nettoaufkommen	5,0 Mrd. Euro	1,0 Mrd. Euro

Annahmen: Werte wegen Unsicherheit der Berechnungen gerundet. Elastizität der Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Einführung einer Vermögensteuer 0,25. Mindereinnahmen der Einkommensteuer bei Anrechnung der Vermögensteuer liegen annahmegemäß bei 33 Prozent der Vermögensteuer.

Quellen: Eigene Berechnungen anhand der Manager Magazin-Reichenlisten 2023 und 2024, der Forbes-Liste 2023 und Jir-mann/Trautvetter, 2023b

Die Aufkommensschätzungen zeigen, dass bei Reaktivierung einer Vermögensteuer zwar Aufkommenspotenzial vorhanden ist, aber einige Faktoren berücksichtigt werden müssen, die das tatsächlich realisierte Aufkommen stark schmälern. Letztlich stehen Aufwand der Erhebung und wirtschaftlicher Schaden am Standort Deutschland in Form einer Verschlechterung der Produktions- und Investitionsbedingungen verbunden mit dem Verlust von Arbeitsplätzen in keinem Verhältnis zum realisierten Aufkommen. Auch Veränderungen in der Vermögensverteilung durch ein Bruttoaufkommen von 7 Milliarden Euro sind kaum messbar, wenn man berücksichtigt, dass das gesamte Privatvermögen in Deutschland im Jahr 2024 über 17 Billionen Euro betragen hat (EZB, 2024). Natürlich können die Annahmen der Rechnung diskutiert werden, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren zu erwartenden Aufkommensverluste durch eine sinkende Bemessungsgrundlage bei Einkommen- und Körperschaftsteuer (durch verminderte Wertschöpfung) in dieser Rechnung noch nicht berücksichtigt wurden und somit noch hinzukommen. Die Konzepte von den Parteien Die Linke und BSW sehen noch breiter gefasste Vermögensteuerkonzepte vor mit niedrigeren Freibeträgen, die daher etwas höhere Aufkommenspotenziale aufweisen. Allerdings sind sowohl die wirtschaftlichen Konsequenzen als auch die Erhebungskosten bei einer Ausweitung auf deutlich mehr Steuerpflichtige gravierender. Das Urteil bleibt auch für diese Konzepte das gleiche: Die Vermögensteuer ist die wirtschaftsfeindlichste aller Steuerarten und das Steueraufkommenspotenzial wird von vielen Befürwortern deutlich überschätzt.

3 Erbschaftsteuer

3.1 Ökonomische Einordnung

In Deutschland wird die Erbschaft- und Schenkungsteuer vom Erben entrichtet, während sie in anderen Ländern, wie beispielsweise den USA, direkt vom Erblasser gezahlt wird. Diese unterschiedliche Regelung führt dazu, dass die Steuerbemessungsgrundlage in Deutschland häufig geringer ausfällt als der tatsächliche Wert der Erbschaft, da sie auf mehrere Erben verteilt wird. Neben Nachlässen im Todesfall erfasst die Erbschaftsteuer auch Schenkungen unter Lebenden. Die geltenden persönlichen Freibeträge können dabei alle zehn Jahre erneut genutzt werden.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird einerseits als eine Form der Doppelbesteuerung kritisiert, da sie bereits versteuertes Einkommen erneut belastet. Zwar gibt es im Steuersystem an verschiedenen Stellen eine mehrfache Besteuerung – beispielsweise durch die Kombination von Ertrag- und Transaktionssteuern –, doch bei der Erbschaftsteuer handelt es sich im Wesentlichen um eine zweite Einkommensteuer auf bereits versteuerte Erträge. Für den Erben stellt die Erbschaft einen steuerpflichtigen Einkommenszufluss dar, was steuersystematisch eine Besonderheit ist, da dieser Einkommenszufluss bereits einmal besteuert wurde. Andererseits wird die Erbschaftsteuer als wesentliches Instrument zur Verringerung leistungslosen Einkommens angesehen. Obwohl dieselben Erträge zweimal besteuert werden, betrifft dies unterschiedliche Personen: Zunächst den Erblasser und später den Erben. Ohne Erbschaftsteuer würde demnach ein leistungsloser Einkommenszufluss steuerfrei bleiben. Einkommensteuer/Ertragsteuer und Erbschaftsteuer stehen in Bezug zueinander, da eine Erbschaftsteuer als Einkommensteuer des Erben im Sinne einer Erhöhung des Nettovermögens interpretiert werden kann. Die Erbschaftsteuer füllt eine Lücke, die durch die fehlende Besteuerung des Einkommenszuflusses verursacht wird (Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater, 2015).

Die Debatte um die Erbschaftsteuer reicht daher von der vollständigen Abschaffung der Steuer bis hin zu einer Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen mit 100 Prozent – beides mit aus theoretischer Sicht nachvollziehbaren Argumenten. Der liberale Ökonom Johan Stuart Mill (1848) hielt die Erbschaftsteuer für die sinnvollste Art, Vermögen zu besteuern und sprach sich für eine hohe Besteuerung von Erbschaften aus, um die feudalen Strukturen aufzubrechen und Chancengleichheit und damit auch den Erfolg des Kapitalismus zu erhöhen. Gleichzeitig sollte die Besteuerung des selbst erzielten Einkommens gering sein. Denn Eigentum sah Mill nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck (Ekelund/Walker, 1996).

Zudem sollte die Funktion der Erbschaftsteuer als Symbol zur Stärkung der sozialen Gerechtigkeit nicht unterschätzt werden. Aus politischer Sicht ist dies ein zentrales Argument für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Allerdings ist ihr Einfluss auf die Ungleichheit weniger klar als vielfach angenommen. Ohne Berücksichtigung von Erbschaften würde der Gini-Koeffizient in Deutschland zunächst höher ausfallen. Dies liegt daran, dass relativ gesehen Erbschaften bei unteren und mittleren Einkommen und Vermögen eine größere Rolle spielen (Stockhausen, 2020). Gleichwohl könnte der Staat die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer für eine gezielte Senkung der Vermögensungleichheit nutzen, indem er den Vermögensaufbau vermögensärmerer Schichten direkt begünstigt.

Eine entscheidende Frage im gegenwärtigen Erbschaftsteuerrecht ist der Umgang mit Betriebsvermögen. Um negative Effekte auf Geschäftstätigkeit und insbesondere Arbeitsplätze beim Übergang von einer Generation zur nächsten zu vermeiden, sieht der Gesetzgeber Verschonungsregeln für Betriebsvermögen vor.

Produktives und nicht-produktives Kapital sollen auf diesem Wege separiert werden. Da Erfolg und Fortbestand der Unternehmen im gesamtwirtschaftlichen Interesse sind, hat das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit einer Begünstigung von Betriebsvermögen grundsätzlich bestätigt. Allerdings ist das Erbschaftsteuerrecht durch die Verschonungsregeln erstens sehr komplex und kann zweitens dazu führen, dass zwei als gleich hoch bewertete Erbschaften unterschiedlich besteuert werden, wenn es sich in einem Fall um Betriebsvermögen, im anderen Fall dagegen zum Beispiel um Barvermögen handelt. Die Komplexität des geltenden Rechts bedeutet hohe Erhebungs- sowie Befolgungskosten und lässt gleichzeitig Gestaltungsspielraum zur Vermeidung oder Minimierung der Erbschaftsteuer. Insgesamt trägt die geltende Erbschaftsteuer daher nicht zur Effizienz des Steuersystems bei.

In den Wahlprogrammen zeigt sich vor diesem Hintergrund ein geteiltes Bild. Das Spektrum geht von einer Abschaffung der Erbschaftsteuer bei der AfD (2025) bis hin zu einer deutlichen Erhöhung der Steuersätze bei der Linken (2025). Das BSW (2025) sieht eine einheitliche Besteuerung von Erbschaften vor. Die Parteien der demokratischen Mitte unterscheiden sich ebenfalls voneinander. CDU/CSU (2025) und FDP (2025) zielen auf eine Entlastung ab, indem die Freibeträge erhöht werden sollen. SPD (2025) und Bündnis 90/Die Grünen (2025) sehen Mehrbelastungen für Erben von großen Betriebsvermögen vor.

3.2 Analyse der Wahlprogramme

Anpassung der Freibeträge

CDU/CSU (2025, 32) beabsichtigen eine Erhöhung der Freibeträge bei der Erbschaftsteuer, damit insbesondere Eigenheime steuerfrei vererbt werden können. Die FDP (2025, 14) schlägt eine automatische Anpassung der Freibeträge an die Inflationsrate vor, damit es nicht zu einer schleichenden Steuererhöhung kommt. Die Freibeträge sind in den vergangenen 15 Jahren nicht verändert worden (Beznoska et al., 2024). Dadurch hat sich die Erbschaftsteuer bezogen auf reale Werte erhöht, da es zu Preissteigerungen gekommen ist. Bei Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) der vergangenen 15 Jahre müssten die Freibeträge heute um rund 35 Prozent höher liegen (Tabelle 3-1). Analog zum Vorgehen bei der kalten Progression in der Einkommensteuer würde eine Kopplung an die Preisentwicklung schleichende Steuererhöhungen verhindern.

Tabelle 3-1: Inflationsbedingte Anpassung der Freibeträge

	Geltender Freibetrag im Jahr 2025	Freibetrag bei Anpassung an die Inflation seit dem Jahr 2010
Ehegatten, Lebenspartner	500.000 €	675.000 €
Kinder, Stiefkinder, Enkel (wenn Eltern verstorben)	400.000 €	540.000 €
Kinder der Kinder (Enkel)	200.000 €	270.000 €
Eltern (bei Erbfall)	100.000 €	135.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen, Eltern (bei Schenkung)	20.000 €	27.000 €
Alle übrigen	20.000 €	27.000 €

Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft; Statistisches Bundesamt (Verbraucherpreisindex bis einschließlich 2024, Häuserpreisindex bis einschließlich 2023; gerundete Werte)

Tabelle 3-2: Aufkommenseffekt höherer Freibeträge

	In 1.000 Euro
Persönliche Freibeträge im Jahr 2023	21.528.793
Fiktive Erhöhung um 35 Prozent	29.063.871
Durchschnittlicher Steuersatz im Jahr 2023	19,7 Prozent
Fiktiver Aufkommenseffekt durch höhere Freibeträge im Jahr 2023	1.484.410

Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft; Statistisches Bundesamt, 2024

Bei einer Erhöhung der persönlichen Freibeträge um 35 Prozent würden die Erbschaftsteuereinnahmen sinken. Im Jahr 2023 reduzierte sich die Bemessungsgrundlage durch Inanspruchnahme der Freibeträge um 21,5 Milliarden Euro (Statistisches Bundesamt, 2024). Eine Erhöhung um 35 Prozent würde davon ausgehend zusätzliche Freibeträge von maximal 7,5 Milliarden Euro bedeuten. Bei einem durchschnittlich auf das steuerpflichtige Erbe entrichteten Steuersatz von knapp 20 Prozent führe dies zu einem Aufkommenseffekt von schätzungsweise 1,5 Milliarden Euro (Tabelle 3-2). Davon profitierten insbesondere Erben von Immobilien, deren Wert sich vor allem in Ballungszentren in den vergangenen 15 Jahren erhöht hat.

Einschränkung der Verschonung von Betriebsvermögen

Bündnis 90/Die Grünen (2025, 34) fassen eine „faire“ Erbschaftsteuer ins Auge und meinen damit, „außerordentlich große Erbschaften“ stärker zu besteuern, indem Ausnahmen eingeschränkt werden. Die SPD (2025, 19) will ebenfalls die „übermäßige Privilegierung großer Unternehmensvermögen“ einschränken, so dass mehr Steuern fällig werden. Sie verknüpft die Mehreinnahmen mit einer Steigerung der Bildungsausgaben, wobei Steuereinnahmen per se nicht zweckgebunden sind.

Die Begünstigungen bei der Besteuerung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer werden damit begründet, dass es sich um gebundenes Produktivvermögen handelt, von dem Wertschöpfung und Arbeitsplätze abhängen. Mit den Verschonungsregeln soll die Liquidität und der Fortbestand der Unternehmen bei Übergang auf die Unternehmensnachfolge gesichert werden. Dieses Ziel der Politik ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts legitim (BVerfG, 2014). Da die deutsche Wirtschaft hauptsächlich von mittelständischen Familienunternehmen geprägt ist, ist dieser Zusammenhang besonders relevant. Denn Familienunternehmen sind in der Regel besonders mit der Region verbunden (auch in dünnbesiedelten Regionen in Entfernung zu wirtschaftlichen Zentren) und könnten bei einem Verkauf zerschlagen oder verlagert werden. Auch Humankapital und immaterielles Vermögen könnten bei einem Verkauf abgezogen werden und den Standort schwächen (Hentze, 2016).

Nach den seit dem 1. Juli 2016 geltenden Regeln reduziert sich der Verschonungsabschlag für Erbschaften ab 26 Millionen Euro schrittweise bis zu einem Wert von 90 Millionen Euro, ab dem kein Verschonungsabschlag mehr gewährt wird. Für Fälle von mehr als 90 Millionen Euro gibt es aber noch die Möglichkeit der Verschonungsbedarfsprüfung. Hierbei muss der Erbe sein privates Vermögen offenlegen. Reichen 50 Prozent von diesem zusammen mit 50 Prozent des ebenfalls geerbten nicht-begünstigten Vermögen nicht aus, um die Steuer zu begleichen, so wird der Rest erlassen. Somit kann die effektive Steuerbelastung deutlich unter der tariflichen Steuerlast liegen, insbesondere wenn ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Privatvermögens gegeben ist. In den Wahlprogrammen von Grünen und SPD bleibt jedoch offen, welche

Regelungen geändert werden sollen und auch, ob Verschärfungen für Erbschaften von mehr als 26 Millionen Euro oder 90 Millionen Euro angedacht sind.

Im Jahr 2023 wurde ein Erbschaftsvolumen in Höhe von knapp 47 Milliarden Euro und damit 38 Prozent des gesamten steuerpflichtigen Werts vor Abzügen verschont (Statistisches Bundesamt, 2024). Dabei kommt die Verschonung gerade großen Erbschaften zum Tragen. Bis zu zwei Drittel der Vermögen, die auf das 1 Prozent der Haushalte mit dem größten Gesamtvermögen entfallen, sind in Betrieben gebunden (Demary et al., 2021). Insgesamt würde eine höhere Belastung von Betriebsvermögen den Unternehmen unabhängig von ihrer Größe finanzielle Spielräume nehmen, zum Beispiel für Investitionen oder auch Lohnerhöhungen. Im äußersten Fall könnte der Fortbestand des Unternehmens gefährdet sein. Inhaber oder Anteilseigner sind zunächst bestrebt, vermögensbezogene Steuern aus den Erträgen des Vermögensgegenstandes zu bezahlen, da es sonst zu einem Substanzverzehr kommen würde. Im Falle einer Kapitalgesellschaft muss die Erbschaftsteuer aus ausgeschütteten Erträgen bezahlt werden, auf die zuvor Unternehmensteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag) sowie Kapitalertragsteuer angefallen sind. Bei Personengesellschaften sind zunächst Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag abzuführen, bevor aus dem verbleibenden Einkommen die Erbschaftsteuer bezahlt werden kann.

Rund ein Drittel des vererbten Vermögens entfällt auf 2 Prozent der Fälle (Braun, 2011). Sofern diese 2 Prozent von den Verschärfungen betroffen sein sollten, würden die Steuereinnahmen um schätzungsweise 3 Milliarden Euro steigen. Die ökonomischen Folgen einer höheren Erbschaftsbesteuerung insbesondere in Form von Ausweichreaktionen sind gleichwohl schwer abzuschätzen.

Progressiver Steuertarif

Die Linke (2025, 9) fordert höhere Steuersätze für Erbschaften und Schenkungen. Demnach soll ein Eingangssteuersatz von 6 Prozent greifen, der progressiv bis zum Spitzensteuersatz von 60 Prozent ab 3 Millionen Euro zu versteuerndem Erbe ansteigt. Zudem soll es einheitliche Freibeträge von 150.000 Euro geben. Wer über 60 Jahre oder unter 18 Jahre alt ist sowie Hinterbliebene sollen den doppelten Freibetrag erhalten. Die Erbschaftsteuer soll demnach auf 20 Jahre gestreckt werden können, damit die gesamte Belastung nicht auf einmal anfällt. Vergünstigungen bei Unternehmensvermögen und großen Wohnungsbeständen sollen vollständig entfallen. Die Mehreinnahmen sollen sich auf 17 Milliarden Euro pro Jahr belaufen.

Die Erbschaftsteuer in Deutschland kennt bereits einen progressiven Steuertarif bei Schenkungen und Erbschaften in Abhängigkeit von der Höhe des geerbten Vermögens. Je höher das Vermögen, desto höher ist der Steuersatz. Die aktuellen Erbschaftsteuersätze in Deutschland liegen zwischen 7 Prozent und 50 Prozent. Die genaue Höhe hängt zudem vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben ab. In Steuerklasse I, der günstigsten Steuerklasse, befinden sich der Ehepartner des Erblassers, die Kinder, Stiefkinder, Enkel und im Fall einer Erbschaft auch Eltern und Großeltern. In Steuerklasse II befinden sich Eltern und Großeltern im Fall einer Schenkung, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern und geschiedene Ehepartner. In Steuerklasse III befinden sich alle sonstigen Erben. Die Wertgrenzen, ab denen die Steuersätze gelten, wurden wie die Freibeträge seit 2009 nicht verändert (Tabelle 3-3). Auch hier gilt, dass durch die inflationsbedingten Anstiege der Vermögenswerte real konstante Erbschaften in höhere Steuersätze wandern und die ursprüngliche intendierte Steuerlastverteilung verzerrt wird. Die Linke will dagegen offenbar die Wertgrenzen deutlich senken und die Steuersätze teilweise deutlich erhöhen.

Tabelle 3-3: Steuersätze nach Steuerklassen und Höhe der Erbschaft

Angaben in Prozent

Wertgrenze in 1.000 Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75	7	15	30
300	11	20	30
600	15	25	30
6.000	19	30	30
13.000	23	35	50
26.000	27	40	50
Über 26.000	30	43	50

Quelle: Erbschaftsteuergesetz

Alternativmodell Flat-Tax

Das BSW (2025, 19) plädiert für eine einheitliche Besteuerung aller Erbfälle, d.h. für eine Flat-Tax. Auch in anderen Parteien wurde die Idee einer Flat Tax im Vorfeld der Bundestagswahl diskutiert, ohne jedoch Eingang ins Wahlprogramm zu finden. Die Idee hierbei ist es, eine breite Steuerbemessungsgrundlage zu haben, ohne Befreiungen für Unternehmen oder selbst genutzte Immobilien. Dies würde die Komplexität senken und die Transparenz erhöhen, wobei mögliche Mehr- oder Minderbelastungen von der Höhe des Steuersatzes abhängen würden.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage würden Erben von kleineren und mittleren Betriebsvermögen bei einem Flat-Tax-Modell stärker besteuert werden, da eine weitgehende oder vollumfängliche Verschonung wie derzeit im Rahmen der Lohnsummenklausel ausgeschlossen wäre (Beznoska et al., 2020; Beznoska/Hentze, 2021b). Zu berücksichtigen ist bei der Bestimmung der Höhe des Steuersatzes, dass große Aktiengesellschaften mit Streubesitz meist nicht von der Erbschaftsteuer betroffen sind und im Wettbewerb zu familiengeführten Unternehmen stehen. Eine aufkommensneutrale Reform bei Streichung der Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen würde nach Berechnungen mit der Erbschaftsteuerstatistik für das Jahr 2023 ungefähr mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von rund 8,5 Prozent einhergehen (Tabelle 3-4).

Tabelle 3-4: Aufkommenseffekt einer Flat-Tax

	In 1.000 Euro/Prozent
Festgesetzte Steuer im Jahr 2023	11.834.560
Steuerpflichtiger Erwerb unter Hinzurechnung des verschonten Betriebsvermögens im Jahr 2021 (Bemessungsgrundlage bei einer Flat Tax)	138.671.281
Erforderlicher Flat-Tax-Satz für gleichbleibende festgesetzte Steuer im Jahr 2023	8,5 Prozent

Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft; Statistisches Bundesamt, 2024

Die Belastung für kleine und mittlere Unternehmen im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage wäre bei einem einheitlichen Steuersatz von 8,5 Prozent deutlich höher (Tabelle 3-5). Bei einem großen Unternehmen und der Wahl des Abschmelzmodells ist die Belastung beim „Flat Tax“-Modell gegenüber dem aktuellen Recht

dagegen etwa halb so hoch. Erben großer und sehr großer Unternehmen würden bei einem „Flat Tax“-Modell folglich in vielen Fällen bessergestellt werden (Beznoska/Hentze, 2017). Nach dem Abschmelzmodell sinkt der Verschonungsabschlag bei Betriebsvermögen ab einem Wert von 26 Millionen Euro kontinuierlich. Bei einem Wert von 90 Millionen Euro wird im Regelfall keine Verschonung mehr gewährt, es sei denn im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung kommt es unter Offenlegung des Privatvermögens zu einem Steuererlass. Eine Aufkommensverschiebung von Erben großer Betriebsvermögen zu Erben von mittleren und kleineren Betriebsvermögen wäre fragwürdig, insbesondere vor dem Hintergrund der großen Bedeutung mittelständischer Betriebe für die deutsche Volkswirtschaft und der ohnehin schon schwierigen Nachfolgesuche im Mittelstand (KfW, 2025).

Eine wichtige Komponente wären bei einer Flat-Tax zudem großzügige Stundungsregeln. Eine Flat-Tax auf Erbschaften von 8 Prozent bedeutet im Falle von Betriebsvermögen eine Ertragsteuerbelastung von einmalig mehr als 50 Prozent. Bei der Stundung über 10 Jahre würden die Erträge in diesem Zeitraum jedes Jahr um 5 Prozentpunkte stärker belastet werden als ohne Erbschaftsteuer.

Tabelle 3-5: Vergleich der effektiven Steuerlast Flat Tax versus aktuelles Recht

Angaben in Euro

	Mittleres Unternehmen		Großunternehmen		
	Flat Tax 8,5 %	Status quo – Lohnsummenklausel	Flat Tax 8,5 %	Status quo – Abschmelzmodell	Status quo – Verschonungsbedarfsprüfung (5/10 Mio. Euro Privatvermögen)
Durchschnittl. Unternehmensgewinn (netto)	1.000.000	1.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000
Kapitalisierungsfaktor	13,75	13,75	13,75	13,75	13,75
Unternehmenswert (Gewinn x Kapitalisierungsfaktor)	13.750.000	13.750.000	82.500.000	82.500.000	82.500.000
Abschlag bei Erfüllung der Kriterien für Familienunternehmen	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %
Unternehmenswert nach Abschlag	9.625.000	9.625.000	57.750.000	57.750.000	57.750.000
Verschonungsgrad	0 %	85 %	0 %	43 %	0 %
Bemessungsgrundlage	9.625.000	1.443.750	57.750.000	32.917.500	57.750.000
Steuersatz (Steuerklasse I im Status quo)	8,5 %	19 %	8,5 %	30 %	30 %
Fällige Steuer	818.125	274.313	4.908.750	9.875.250	2.500.000/ 5.000.000
Effektive Steuerlast	8,5 %	2,9 %	8,5 %	17,1 %	4,3 %/8,7 %

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

4 Fazit

Die Besteuerung von Vermögen und Erbschaften zielt nicht zuletzt auf die Stärkung der Verteilungsgerechtigkeit ab. So lassen sich auch die Pläne von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Linken und BSW interpretieren, Vermögen und Erbschaften stärker zu besteuern. Jenseits des Gerechtigkeitsmotivs bergen Substanzsteuern jedoch wirtschaftliche Risiken. Vermögensteuer und Erbschaftsteuer können insbesondere dann effizienzmindernd und damit wirtschaftsfeindlich sein, wenn sie Betriebsvermögen belasten. Beide Steuerarten werden im günstigen Fall aus laufenden Erträgen des Vermögensgegenstands, also des Unternehmens, bezahlt und lassen sich daher in eine effektive Ertragsteuerbelastung umrechnen. Eine mögliche Stundung kann zwar die Zahlung der Steuer auf mehrere Jahre verteilen, ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Belastung der betrieblichen Erträge, auch wenn die Steuer von natürlichen Personen, also den Eigentümern oder Erben des Betriebsvermögens, gezahlt wird. Wenn die laufenden Erträge zur Steuerzahlung nicht ausreichen, wird die Substanz des Unternehmens angegriffen. Aber auch wenn die laufenden Erträge genügen, mindern Vermögen- und Erbschaftsteuer die Möglichkeiten der Unternehmen, Investitionen zu tätigen oder Arbeitsplätze zu schaffen, da ein Teil der Erträge für die Steuerzahlung aufgewendet wird.

Basis sowohl für die Vermögensteuer als auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Wert, der zunächst einmal festgestellt werden muss. Die Bewertung der verschiedenen Vermögensgegenstände ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung verbunden. Dies gilt bei einer jährlich anfallenden Vermögensteuer im besonderen Maße. Zudem sind Ausweichreaktionen zu erwarten, das heißt Vermögenswerte könnten ins Ausland verlagert werden. Insgesamt würde von einer Wiederbelebung der Vermögensteuer oder einer Erhöhung der Erbschaftsteuer vor allem Betriebsvermögen betroffen sein. Dabei ist die Steuerbelastung für Unternehmen in Deutschland im internationalen Vergleich bereits sehr hoch.

Das Nettosteueraufkommen der Pläne von SPD und Grünen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer ist nach erwartbaren Verhaltensanpassungen und Ausweichreaktionen eher gering und damit ist die Steuer durch ihre volkswirtschaftlichen Kosten ein ineffizientes Instrument zur Aufkommensgenerierung. Die Vermögensteuerpläne von BSW und den Linken sind noch breiter gefasst mit höheren Steuersätzen und würden mehr Aufkommen generieren, aber auch einen überproportional höheren Schaden an der deutschen Volkswirtschaft anrichten.

Es ist gleichwohl unstrittig, dass die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen zum Schutz von Arbeitsplätzen und Investitionstätigkeit komplex und streitanfällig sind. Dies belegt auch das derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängende Verfahren zur Prüfung der verfassungsmäßigen Regelung der unterschiedlichen Behandlung von Privat- und Betriebsvermögen. Die offene Frage bleibt, wie produktives und nicht-produktives Vermögen möglichst ohne großen Aufwand rechtssicher abgegrenzt werden kann. Eine grundlegende Reform zu einer Flat-Tax mit breiter Bemessungsgrundlage ohne Abgrenzung von Betriebsvermögen würde vor allem für Erben von kleinen und mittleren Unternehmen Mehrbelastungen bedeuten, da der Verschonungsabschlag entfallen würde, während Erben großer Unternehmen sich besserstellen könnten.

Unabhängig von der steuerlichen Behandlung von Betriebsvermögen gilt mit Blick auf die Erbschaftsteuer, dass eine Entlastung in Form einer Anpassung der Freibeträge angemessen wäre, um eine schleichende Steuererhöhung zu verhindern. Seit dem Jahr 2009 ist es zu keiner Anpassung der Freibeträge gekommen. Gemessen an den Inflationsraten seit dem Jahr 2009 wäre eine Erhöhung um rund 35 Prozent vertretbar. Mit

Blick auf die sehr ungleiche Steuerverteilung zwischen den Bundesländern wäre es begründbar, dass das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer nicht den Ländern, sondern dem Bund zufließt. Eine Kompensation für die Bundesländer könnte über die Einkommen- oder Umsatzsteuer sichergestellt werden. Gleichzeitig wären auch Folgen für den Finanzkraftausgleich zu berücksichtigen.

5 Abstract

The taxation of wealth and inheritances is aimed at strengthening distributive justice. However, beyond the motive of justice, wealth and inheritances taxes pose economic risks. Wealth tax and inheritance tax can be particularly detrimental to efficiency and therefore anti-economic if they burden business assets. In the best case, both types of taxes are paid from current income from the asset, i.e. the company, and can therefore be converted into an effective income tax burden. A possible deferral can spread the payment of the tax over several years but does not change the fundamental burden on business income, even if the tax is paid by natural persons, i.e. the owners or heirs of the business assets. If current income is not sufficient to pay taxes, the substance of the company is affected. But even if current income is sufficient, wealth and inheritance taxes reduce the ability of companies to make investments or create jobs because part of the income is used to pay taxes.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Aufkommensabschätzungen der Vermögensteuerkonzepte: SPD und Bündnis 90/Die Grünen	8
Tabelle 3-1: Inflationsbedingte Anpassung der Freibeträge	10
Tabelle 3-2: Aufkommenseffekt höherer Freibeträge	11
Tabelle 3-3: Steuersätze nach Steuerklassen und Höhe der Erbschaft	13
Tabelle 3-4: Aufkommenseffekt einer Flat-Tax	13
Tabelle 3-5: Vergleich der effektiven Steuerlast Flat Tax versus aktuelles Recht	14

Literaturverzeichnis

Bach, Stefan / Haan, Peter / Maiterth, Ralf / Sureth, Caren, 2004, Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften: Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen, in: Politikberatung kompakt, Nr. 1, Berlin

Bach, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf / Ochmann, Richard, 2014, Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: DIW Politikberatung kompakt, Nr. 83, Berlin

Bach, Stefan / Beznoska, Martin / Thiemann, Andreas, 2016, Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland, in: Politikberatung kompakt, Nr. 108, Berlin

Beckert, Jens / Arndt, Lukas R., 2016, Unverdientes Vermögen oder illegitimer Eingriff in das Eigentumsrecht? Der öffentliche Diskurs um die Erbschaftssteuer in Deutschland und Österreich, in: MPIfG Discussion Paper, Nr. 16/8, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2017, Erbschaftsteuer: Flat-Tax-Modell schlecht für kleine Unternehmen, IW-Kurzbericht, Nr. 32, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias / Stockhausen, Maximilian, 2020, The inheritance and gift tax in Germany - Reform potentials for tax revenue, efficiency and distribution, in: Public Sector Economics, 44. Jg., Nr. 3, S. 385–417

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2021a, Vermögensteuer: Keine Steuer ist wirtschaftsfeindlicher, IW-Kurzbericht, Nr. 63, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2021b, Eine Abschätzung des Potenzials der Erbschaftssteuer zur Entlastung des Faktors Arbeit, IW-Policy Paper, Nr. 18, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias / Kauder, Björn, 2024, Anpassung der Freibeträge und Wertgrenzen bei Erbschaften und Schenkungen, in: Der Betrieb, Nr. 5, S. 213–216

Braun, Reiner, 2011, Erben in Deutschland, in: Wirtschaftsdienst, Nr. 10, S. 724–726

Brühlhart, Marius / Gruber, Jonathan / Krapf, Matthias / Schmidheiny, Kurt, 2022, Behavioral Responses to Wealth Taxes: Evidence from Switzerland, in: American Economic Journal: Economic Policy, 14. Jg., Nr. 4, S. 111–150

BSW, 2025, Unser Land verdient mehr! Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025, Berlin

Bündnis 90/Die Grünen, 2025, Zusammenwachsen. Regierungsprogramm 2025, Entwurf des Bundesvorstands, Berlin

BVerfG – Bundesverfassungsgericht, 2014, Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12, Karlsruhe

CDU/CSU, 2025, Politikwechsel für Deutschland. Wahlprogramm von CDU und CSU, Berlin

Demary, Markus / Hentze, Tobias / Kauder, Björn / Niehues, Judith, 2021, Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung, Köln

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater, 2015, Zukunft der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Wissenschaftlicher Arbeitskreis „Steuerrecht“, Berlin

Die Linke, 2025, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025, Berlin

Ekelund, Robert B. / Walker, Douglas M., 1996, J.S. Mill on the Income Tax Exemption and Inheritance Taxes: The Evidence Reconsidered, in: History of Political Economy, Nr. 4, S. 559–581

EZB – Europäische Zentralbank, 2024, Distributional Wealth Accounts – DWA, <https://data.ecb.europa.eu/data/datasets/DWA?dataset%5B0%5D=Distributional%20Wealth%20Accounts%20%28DWA%29&filterSequence=dataset&advFilterDataset%5B0%5D=Distributional%20Wealth%20Accounts%20%28DWA%29> [15.1.2025]

FDP, 2025, Alles lässt sich ändern. Das Wahlprogramm der FDP zur Bundestagswahl 2025, Berlin

Fuest, Clemens et al., 2017, Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, Studie der Ernst & Young GmbH und des ifo Instituts im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Berlin

Hentze, Tobias, 2016, Eine ökonomische Analyse der anstehenden Reform der Erbschaftsteuer, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 1, S. 1–21

Jakobsen, Katrine / Jakobsen, Kristian / Kleven, Henrik / Zucman, Gabriel, 2020, Wealth Taxation and Wealth Accumulation: Theory and Evidence from Denmark, in: Quarterly Journal of Economics, 135. Jg., Nr. S. 329–388

Jirmann, Julia / Trautvetter, Cristoph, 2023a, Milliardenvermögen in Deutschland. Lücken der Reichtumserfassung und -besteuerung – Vorschlag für einen alternativen Reichtumsbericht, Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung, Nr. 316, Düsseldorf

Jirmann, Julia / Trautvetter, Christoph, 2023b, Analyse deutscher Milliardenvermögen, https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2024/01/240115_Billionaires_public.xlsx [15.1.2025]

KfW, 2025, Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2024 <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2025/Fokus-Nr.-481-Januar-2025-Nachfolge.pdf> [7.2.2025]

LaFranco, Rob / Peterson-Withorn, Chase, 2023, Forbes World's Billionaires List. The Richest in 2023, <https://www.forbes.com/billionaires/> [15.1.2025]

Londoño-Vélez, Juliana / Ávila-Mahecha, Javier, 2024, Behavioural Responses to Wealth Taxation: Evidence from Colombia, in: The Review of Economic Studies, im Erscheinen

Mill, John Stuart, 1848, Principles of Political Economy, CreateSpace Independent Publishing Platform

Neßhöver, Christoph / Bornefeld, Andreas, 2023, Rangliste der größten Vermögen 2023. Das sind die 500 reichsten Deutschen, in: Manager Magazin, 13.11.2023, <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/die-reichsten-deutschen-2023-das-sind-die-500-reichsten-milliardaere-und-millionaere-a-c25bc6bf-f1d5-4457-9cb0-e1ddc6d7ce26> [15.1.2025]

OECD, 2021, Inheritance Taxation in OECD Countries, Paris

Piketty, Thomas / Saez, Emmanuel, 2013, A Theory of Optimal Inheritance Taxation, in: Econometrica, Nr.5, S. 1851-1886

Schneider, Kerstin / Neugebauer, Claudia / Eichfelder, Sebastian / Dienes, Christian, 2013, Besteuerung von Vermögen, höhere Einkommensteuer und Gemeindewirtschaftsteuer. Konsequenzen der Reformpläne für die Belastung von Unternehmen in Deutschland, Berlin

SPD, 2025, Regierungsprogramm. Beschlussfassung, außerordentlicher Bundesparteitag 2025 am 11. Januar 2025, Berlin

Statistisches Bundesamt, 2024, Erbschaft- und Schenkungsteuer 2023, Finanzen und Steuern

Stockhausen, Maximilian, 2020, Erbschaften und Schenkungen reduzieren die Vermögenskonzentration, IW-Kurzbericht, Nr. 73, Köln

Tagesschau, 2024, G20 mit Minimalkompromiss bei Vermögensteuer, <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/g20-finanzminister-vermoegensteuer-100.html> [15.1.2025]